

Satzung

Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die dessen Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., abgekürzt KSB (nachfolgend KSB) ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Vereine, sowie der Fachverbände des Sports im Landkreis Dahme-Spreewald. Er ist das Ergebnis des Zusammenschlusses der Vereine der Altkreise Lübben, Luckau und Königs Wusterhausen.
- (2) Der KSB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Registernummer VR 5369 CB eingetragen.
- (3) Der Sitz des KSB ist Königs Wusterhausen.
- (4) Der KSB ist ordentliches Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB)
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des KSB ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber dem Land, dem LSB, dem Landkreis sowie der Öffentlichkeit,
 - b. die Förderung des Breiten-, Freizeit- und des leistungsorientierten Sports,
 - c. die Förderung der Jugendarbeit in allen Formen jugendgemäßer Freizeitgestaltung und Bildung auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d. die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Organisationen und Bewegungen im Interesse des Sports,
 - e. die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach innen und außen,
 - f. die Aus- und Fortbildung von Trainern und Jugendleitern. Der KSB fördert den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern.
 - g. die Förderung des Sportstättenbaus, deren Erhaltung und Ausstattungsniveaus.
 - h. die Unterstützung von ökologischen, sozialen und kulturellen Vorhaben im Bereich des Sports und durch den Sport.
- (3) Der KSB verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des KSB zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der KSB vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der KSB tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der KSB, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Wählbar in ein Amt des KSB sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des KSB in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des KSB eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem KSB ausgeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem KSB gehören an:
 - a. alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen, die im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ihren Sitz haben,
 - b. die Kreisfachverbände des Amateursports sowie Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung,
 - c. fördernde Mitglieder und
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des KSB kann jeder eingetragene Verein und jeder Kreisfachverband werden, der sich zu den Grundsätzen und den Werten des KSB nach dieser Satzung sowie den geltenden Ordnungen bekennt.
- (3) Fördernde Mitglieder des KSB können natürliche und juristische Personen, Personengruppen oder Institutionen werden, die den KSB und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen und dessen Zweck und Ziele des KSB fördern. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Jede Sportart kann nur durch einen Fachverband vertreten sein.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die KSB-Satzung und die KSB-Ordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den KSB zu richten ist.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf seiner jeweils nächsten Vorstandstagung. Er kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Gegen den Bescheid der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich an den Vorstand des KSB einzulegen.
- (5) Einzelheiten der Aufnahme werden in der Aufnahmeordnung geregelt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Auflösung der juristischen Person,
 - d. durch dessen Tod.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem KSB erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber diesem.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem KSB bleiben davon unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds bedarf der schriftlichen Mitteilung an den KSB-Vorstand.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des KSB. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a. bei Handlungen, die sich gegen den KSB, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben oder gegen sein Ansehen richten;
 - b. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB oder gegen die Satzung oder Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V.;
 - c. bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des KSB oder
 - d. bei Beitragsrückstand eines Jahresbeitrages.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung des KSB das Recht:
 - a. in allen Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB verletzt werden, jede ideelle Unterstützung zu beanspruchen und zu erhalten,
 - b. an den Mitteln, die dem KSB zur Förderung des Sports zufließen, beteiligt zu werden,
 - c. Die Einrichtungen des KSB zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung und der Organisation des Sportbetriebes sowie der Sportförderung beraten zu lassen.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSB durchzuführen, Kameradschaft mit allen Mitgliedern zu üben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben bei der Entwicklung des Sports einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den KSB fristgerecht zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Daten und Angaben, die entscheidungsrelevant sind, dem KSB schriftlich postalisch, vorrangig wenn vorhanden in einem entsprechenden Onlineportal des LSB, bekanntzugeben. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Bestandserhebung,
 - b. Änderungen von Satzungen und Vorstandsbesetzungen,
 - c. Kopien der jeweils gültigen Steuerfreistellungsbescheide des Finanzamtes bzw. des Verlustes der Gemeinnützigkeit,
 - d. Änderungen von Anschriften und Bankbeziehungen,
 - e. Protokolle außerordentlicher Mitgliederversammlungen mit dem Ziel von Fusionen oder Auflösungen bzw. zu weiteren wichtigen Angelegenheiten,
 - f. angeforderte Angaben und Formblätter zur Entscheidung von Fördermaßnahmen.

§ 9 Organe des KSB

- (1) Organe des KSB sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Vollversammlung und der Vorstand der Sportjugend und
 - d. der Beschwerdeausschuss.
- (2) Die Organe des KSB führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§10 Bestellung und Vergütung von Mitarbeitern

- (1) Die Vorstandsmitglieder des KSB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Beschäftigung von Mitarbeitern und über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Beauftragte des KSB und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den KSB tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 683 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer festgelegten Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSB, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a. die Mitglieder nach §4, Abs. (1a) und (1.b),
 - b. die Mitglieder des Vorstandes nach §13, Abs (1),
 - c. Die fördernden Mitglieder nach § 4 Abs. (1c), mit beratender Stimme,
 - d. Die Ehrenmitglieder nach §4, Abs. (1d), mit beratender Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB.
- (4) In Ausnahmefällen und bei dringender Notwendigkeit wird die Mitgliederversammlung nicht im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die Durchführung dann erfolgt durch eine Videokonferenz oder in einer technisch ähnlichen Form. Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Zudem werden elektronische Abstimmungsmöglichkeiten für die Stimmberechtigten bereitgestellt. Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.
- (5) Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
- (6) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der Emailadresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem KSB einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des KSB an diese Adresse zu erhalten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem KSB über Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (8) Jedes Mitglied gemäß §4 Abs. (1.a) und (1.b) und der Vorstand ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jeweils 6 Wochen, alle sonstigen Anträge 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB einzureichen. Anträge, die nicht auf die Änderung der Satzung gerichtet sind, können auch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. die haushaltsmäßige Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. die Bestätigung des Vorstandmitglieds „Vorsitzender der Sportjugend“,

- d. die Wahl des Beschwerdeausschusses,
- e. die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und von Kassenprüfer,
- f. die Genehmigung des, vom Schatzmeister schriftlich vorgelegten, Haushaltplans und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- g. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- h. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i. die Ernennung von Helfern zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie die Wahl des Protokollführers,
- j. die Entscheidung über Berufungen gegen ablehnende Aufnahmeentscheidungen des Vorstandes,
- k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- l. die Auflösung des KSB.

(10) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ereignisse von Wahlen sind schriftlich zu protokollieren und den Mitgliedern binnen 8 Wochen zuzustellen. Gehen binnen 4 Wochen nach Zustellung bei der Geschäftsstelle keine schriftlichen Einsprüche ein, gilt das Protokoll der Mitgliederversammlung als genehmigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

(12) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses bzw. vom Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle des KSB eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes einzuberufen.

(13) Fristgemäß eingereichte Anträge, mit den zugehörigen Begründungen, sind den Mitgliedern mit dem Jahresbericht schriftlich zur Kenntnis zu geben. Bei Dringlichkeitsanträgen ist dem Antragsteller das Wort zu geben. Ein Mitglied kann dagegensprechen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit ist nicht zulässig.

§12 Stimmrecht und Abstimmung

(1) Bei Mitgliederversammlungen haben:

- a. die Mitgliedsvereine,

mit bis zu 200 Mitgliedern	1 Stimme,
mit bis zu 500 Mitgliedern	2 Stimmen,
mit bis zu 1.000 Mitgliedern	3 Stimmen und
und je angefangene 1.000 weitere Mitglieder	1 Stimme.

- b. die Kreisfachverbände und die Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung

mit bis zu 1.000 Mitgliedern	1 Stimme,
mit bis zu 2.000 Mitgliedern	2 Stimmen,
mit bis zu 5.000 Mitgliedern	3 Stimmen und
mit bis zu 10.000 Mitgliedern	4 Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Ihr Stimmrecht erlischt bei Neubesetzung der von ihnen innegehaltenen Position.

(3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(4) Die Bündelung von Stimmen und die Übertragung der Stimmen des Vorstandes ist nicht zulässig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(6) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) „Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.“
- (8) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (9) Vertreter der Mitgliedsvereine und Vorstandsmitglieder des KSB sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt zwischen dem Verein und dem KSB,
 - b. Abwahl oder Tod aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund,
 - c. Erteilung der Entlastung,
 - d. Ausschluss aus dem KSB.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KSB im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Vertretender Organisation und Bildung,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Vorsitzenden Sportjugend.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden.
 - b. dem Vertreter Organisation und Bildung.
 - c. dem Schatzmeister.
 - d. dem Vorsitzenden der Sportjugend sowie
 - e. bis zu 5 Beisitzern denen konkrete Aufgaben zugeordnet werden können
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSB jeweils durch 2 der in Abs. (1) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann beschließen, dass Rechtsgeschäfte ab einem bestimmten Gegenstandswert eines vorherigen, protokollierten Vorstandsbeschlusses bedürfen.
- (4) Jedes Amt im KSB beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abwahl oder dem Tod des Amtsinhabers.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in der Form ihres jeweiligen Geschlechts.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen Vorstandsmitglieder nach §13 Abs. (2).
- (9) Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer unmittelbar einem Mitglied des Kreissportbundes angehört, volljährig und geschäftsfähig ist. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind nicht wählbar.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands, § 13 Abs. (1a – c), sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Mitglied des Vorstandes § 13 Abs. (1d) wird auf der Mitgliederversammlung der Kreissportjugend gewählt und durch die Mitgliederversammlung des KSB bestätigt. Weitere Mitglieder nach § 13 Abs. (1e) können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Block gewählt werden. Der Geschäftsführer wird bestellt.

- (11) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Es entscheidet dann die relative Mehrheit.
- (12) Abwesende können nur dann in eine Vorstandsfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem KSB erklärt haben.
- (13) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (14) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge. Nachrückende Vorstandsmitglieder treten in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (15) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (16) Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.
- (17) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (18) Der Vorsitzende kann im Einzelfall Beschlussfassungen per Umlaufverfahren über einzelne Gegenstände anordnen und deren Frist festlegen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Zustimmung.
- (19) Der Vorstand beruft die Mitglieder der ständigen Ausschüsse:
 - a. Ausschuss für Kinder und Jugendkoordination und
 - b. Ausschuss für Organisation und Bildung.Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse, auch zeitweilige, einsetzen. Für ihre Tätigkeit erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch den Vorstand besetzt und durch diesen bestimmt.

§14 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder können an Vorstandstagungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§15 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie fühlt sich selbstständig und entscheidet eigenständig. Dazu verfügt sie über ein eigenes Budget zur freien Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die für die innere Demokratie bindend ist und mit der Satzung des KSB in Übereinstimmung stehen muss.

§16 Beschwerdeausschuss

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über Streitigkeiten
 - a. zwischen Organen und Teilen des KSB,
 - b. zwischen Mitgliedern sowie

- c. zwischen Mitgliedern und Organen oder Teilen des KSB.
- (3) Der Beschwerdeausschuss entscheidet neutral und unabhängig. Er unterliegt keinerlei Weisungen der Organe des KSB.
 - (4) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist unter der Leitung seines Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters mit einem Beisitzer beschlussfähig.

§17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode drei Kassenprüfer.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des KSB angehören.
- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein Mitglied eines Mitgliedsvereines für die verbleibende Amtszeit als Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die umfassende Prüfung aller Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
- (5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§18 Datenschutzrichtlinie des KSB

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den KSB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung oder der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den KSB erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der KSB eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§19 Ordnungen

- (1) Der KSB gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Ordnungen.
- (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung des KSB nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) „Zu ihrer Wirksamkeit sind die Ordnungen den Mitgliedern unter Angabe des Datums des Erlasses auf der Homepage des KSB unter www.ksb-lds.de bekanntzugeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.“

§20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der KSB, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KSB oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des KSB gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. (1) Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden usw. entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des KSB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§21 Auflösung des Kreisportbundes

- (1) Über die Auflösung des KSB entscheidet die ausschließlich zu diesem Zweck einberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt, nach Klärung aller Verbindlichkeiten, an den Landesportbund Brandenburg e.V.; es ist unmittelbar, nach Maßgabe der im § 2 aufgeführten Zwecke gemeinnützig zu verwenden und für den Sport im Landkreis Dahme-Spreewald einzusetzen. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des KSB die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§22 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- (3) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des KSB unter www.ksb-lds.de bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog §179 Abs. (1) Satz 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichtes im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.